

## **Ergänzungsblatt Bootsfischerei**

**ACHTUNG:** Die Nummer der Bootslizenz (am Erlagschein angeführt) muss deutlich sichtbar am Boot angebracht sein (12 cm Schriftgröße)!

### **Allgemeines:**

Besitzer einer Ufer-Saisonlizenz können zusätzlich eine Jahresbootslizenz erwerben. Sie wird in beschränkter Anzahl ausgegeben und berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus.

### **Nähere Bestimmungen zur Bootsfischerei:**

1. Beginn: 1. April Ende: 2. November
2. Tageszeitlich erlaubte Dauer: In den Monaten April und Mai ist die Nachtfischerei verboten, in der übrigen Zeit ist die Fischerei um 23 Uhr einzustellen. Bei Einbruch der Dunkelheit darf nur in Ufernähe, bei Seichtufern nur bis zur Scharkante (Uferabfall in tieferes Gewässer) gefischt werden.
3. Die Bootslizenz ist ausschließlich für die am Zahlschein angeführte Person gültig. Sie kann nicht weitergegeben werden.
4. Das Mitführen sowie die Verwendung eines Echolotes ist verboten!
5. Verboten ist die Schleppfischerei, die Verwendung von Treibankern und das Fischen mit künstlichen Lichtquellen. Der Fischfang vom fahrenden Boot ist grundsätzlich verboten! (§ 8 MFO)
6. Von den Fangeinrichtungen der Berufsfischer ist ein ausreichender Abstand (mindestens 50 Meter) einzuhalten. Streng verboten ist das Ausheben von Fischereizeichen.
7. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Uferfischerei, insbesondere: \* Die Zulässigkeit der Verwendung nur einer Hegene mit max. 5 Haken. \* Die Fangbeschränkung für Edelfische mit vier Stück pro Tag. \* Das Verbot der gezielten Saiblingfischerei. \* Die für den Mondsee geltenden Schonzeiten und Mindestmaße. \* Das Führen der vom Fischereivierausschuss ausgegebenen Fanglisten und das sofortige Eintragen der gefangenen Reinanken und Maränen. \* Das zeitliche Verbot des Befischens des Saiblingsperrgebietes und des Naturschutzgebietes Fuschlerache; während der Dauer der Schilfsperrzonen ist vom Schilf ein Sicherheitsabstand von 150 Metern einzuhalten.
8. Der Inhaber einer Bootslizenz nimmt die vorstehenden Bestimmungen mit seiner Unterschrift zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass neben Fischereiaufsichtsorganen auch andere vom Fischereivierausschuss ermächtigte Personen: \* die Berechtigung zur Ausübung der Angelfischerei vom Boot überprüfen, \* das bei der Ausübung der Angelfischerei verwendete Boot und sonstige mitgeführte Behältnisse durchsuchen, \* die genannten Personen im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen die Lizenz ohne Anspruch auf Rückersatz entziehen können, wobei schwerwiegende Verstöße (z.B. Nichteinhaltung des Fanglimits) einen sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge haben.
9. Auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Fangmeldung bis 30. November an die Lizenzausgabestelle Hemetsberger, Seebadstraße 1, 5310 Mondsee wird hingewiesen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erlischt der Bootslizenzanspruch für das Folgejahr. Die Bootslizenz für das nächste Jahr muss bis spätestens 1. April des Folgejahres gelöst werden, sonst erlischt der Anspruch ebenfalls.

### **Wichtig!**

Beschädigungen an den Fanggeräten der Berufsfischer, auch durch Dritte, sind unverzüglich dem nächsten Berufsfischer, einer Lizenzausgabestelle oder direkt dem Fischereivierausschuss (Tel.: 06232/2271 Obmann Martin Wendtner) zu melden.

Unterschrift des Lizenznehmers \_\_\_\_\_